

ZBB 2013, 141

AGB-Bk Nr. 19 Abs. 1 a. F.; GG Art. 3 Abs. 1; BGB § 242

Kündigung eines Girokontos auch ohne sachlichen Grund

BGH, Urt. v. 15.01.2013 – XI ZR 22/12 (OLG Bremen), ZIP 2013, 304 = WM 2013, 316 = EWiR 2013, 129 (Herresthal)

Amtliche Leitsätze:

1. Eine ordentliche Kündigung nach № 19 Abs. 1 AGB-Bk 2002 setzt nicht voraus, dass die Bank eine Abwägung ihrer Interessen an einer Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Interessen des Kunden an dessen Fortbestand vornimmt.
2. Das vom Grundsatz der Privatautonomie beherrschte bürgerliche Recht enthält keine über eine mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes begründbare allgemeine Pflicht zur gleichmäßigen Behandlung sämtlicher Vertragspartner (hier bei der Ausübung eines vertraglich vereinbarten ordentlichen Kündigungsrechts). Die mittelbare Geltung des Art. 3 Abs. 1 GG im Verhältnis einzelner Privatrechtssubjekte zueinander setzt ein soziales Machtverhältnis voraus. Dieses Machtverhältnis ergibt sich nicht allein aus der kreditwirtschaftlichen Betätigung einer privaten Bank.